

KARST, HÖHLEN, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Blabruchhöhle und Wildes Loch – zwei neue Naturdenkmale der Steiermark

Dem Speläologischen Dokumentationszentrum in der karst- und höhlenkundlichen Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien sind Mitteilungen über die Erklärung zweier weiterer Höhlen in der Steiermark zum Naturdenkmal zugegangen. Es handelt sich um je eine Höhle in den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung und Murau.

Mit Bescheid vom 8. Juni 1989, Geschäftszahl 6 B 66-1988, hat die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung die Blaubruchhöhle (auch Ludwig-Hammer-Höhle, Höhlenkataster-Nummer 2832/3) im Annengraben in der Katastralgemeinde Weinitzen aufgrund des Naturhöhlengesetzes (BGBl. Nr. 169/1928) zum Naturdenkmal erklärt¹⁾. Gleichzeitig ist auch die Umgebung des Höhleneinganges, und zwar vornehmlich der über dem Verlauf der Höhlenräume sich erstreckende Bereich, im Ausmaß von 80 × 93 Metern (insgesamt also eine 7440 m² große, rechteckige Fläche) unter Schutz gestellt worden. Für die Unterschutzstellung war nicht nur die Lage im Grazer Paläozoikum am Südhang des Zösenberges maßgebend, sondern vor allem die Bedeutung der Höhle in zoologischer Hinsicht. Bei Untersuchungen durch die Abteilung für Zoologie des Landesmuseums Joanneum konnten verschiedene Gliederfüßer nachgewiesen werden, die zum Teil typische Höhlentiere sind. Dazu zählen unter anderem die Höhlenspinne *Troglohyphantes noricus*, der Springschwanz *Onychiurus silvarius* und die Höhlenassel *Mesoniscus alpicola*. In der der Höhle benachbarten Karstquelle ist eine Blindschneckenart der Gattung *Bythiospeum* gefunden worden; es handelt sich dabei um den dritten bekannt gewordenen Fundort einer Art aus dieser Gattung in der Steiermark.

Die Höhle und das erwähnte Schutzgebiet liegen zur Gänze auf dem Grundstück Nr. 1624/4 der Katastralgemeinde Weinitzen, das im Eigentum der Firma J. Kern & Co., Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, steht. Diese Firma, die auf benachbarten Grundstücken einen Steinbruch zur Schottergewinnung betreibt, gibt an, diesen Steinbruch auch auf dem von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstück zu betreiben, bzw. dorthin ausdehnen zu wollen. Die Bezirksverwaltungsbehörde geht in ihrem Bescheid auf diese Einwendung ein und stellt fest, daß das Grundstück 1624/4 nach dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weinitzen als Freiland und teilweise als Freiland mit Waldbestand festgelegt ist. Um einen Steinbruch betreiben zu können, wäre für diesen Bereich eine geänderte Festlegung mit „Sondernutzung im Freiland“ notwendig. Vorsorglich wird im Bescheid aber auch schon festgehalten, daß auch bei einer zukünftigen Erweiterung des Steinbruches auf das Grundstück 1624/4 das Schutz-

¹⁾ Ein in der gleichen Angelegenheit bereits am 2. Jänner 1989 ergangener Bescheid hat offenbar keine Rechtskraft erlangt.

gebiet im östlichen Randbereich des für den Abbau vorgesehenen Areals zu liegen käme, so daß von einem durch die Erklärung zum Naturdenkmal hervorgerufenen bedeutenden wirtschaftlichen Nachteil selbst in diesem Falle nicht gesprochen werden könnte.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Naturdenkmales Blaubruchhöhle wird mit der großen wissenschaftlichen Bedeutung unter den Höhlen des Grazer Raumes begründet.

Das „Wilde Loch“ (Höhlenkataster-Nummer 2743/1) auf der Grebenzen ist mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 24. Juli 1989, Geschäftszahl 6.0 Ho 2/86, zum Naturdenkmal erklärt worden. Der Bescheid erging ebenfalls aufgrund des in der Steiermark zur Zeit als Landesgesetz geltenden ehemaligen Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz). Das „Wilde Loch“ ist eine nahe des Kammes der Grebenzen in 1796 Meter Seehöhe liegende Schachthöhle; der tiefste Punkt liegt – wie eine vom Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark im Juni 1989 durchgeführte Neuvermessung ergab – 56 Meter unter dem Einstieg. Die Höhlenräume erstrecken sich unter den Grundstücken Nr. 1634, Einlagezahl 76, und Nr. 1635/5, Einlagezahl LT. (= Landtafel) 1481 der Gemeinde St. Marein bei Neumarkt (Steiermark), nicht allzu weit von der Grenze gegen Kärnten. Grundeigentümer und damit auch Eigentümer der Höhle ist das Benediktinerstift St. Lambrecht.

Die Höhle, die im paläozoischen Grebenzenkalk liegt, ist 1856 – vermutlich erstmals – befahren worden, wobei ein gut erhaltenes Elchgeweih gefunden und geborgen wurde. Es handelte sich um den ersten Nachweis des Elches aus einer alpinen Höhle, der auch in den Veröffentlichungen damals seinen Niederschlag fand. Eine weitere Elchschaufel ist 1952 gefunden worden.

Schon bei der ersten Befahrung kam auch ein Braunbärenschädel zutage. Aus aufgesammelten Knochenresten sind aus dem „Wilden Loch“ inzwischen auch acht Fledermausarten nachgewiesen, eine für eine nahe der Waldgrenze liegende Alpenhöhle bemerkenswerte Vielfalt. Die Schutzwürdigkeit der Höhle ist durch ihre geologische Lage sowie durch die zoologische und paläontologische Bedeutung gegeben.

Bei der im Zuge des Unterschutzstellungsverfahrens durchgeführten amtlichen Begehung, an der Vertreter der Behörden, des Grundeigentümers, der mit Höhlenfragen befaßten Forschungsinstitutionen, der höhlenkundlichen Vereine und Naturschutzorgane teilnahmen, wurde einvernehmlich beschlossen, im Schutzbereich um den Höhleneingang eine Informationstafel aufzustellen, die dem Touristen die Bedeutung der Höhle und die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen bewußt macht. Bei den Wegtafeln, die auf den am Schachteinstieg vorbeiführenden Wanderweg hinweisen, soll – da die Schachtöffnung selbst ungesichert ist – auf die Absturzgefahr hingewiesen werden.

Dr. Hubert Trimmel (Wien)